

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-40/5

Frist

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Grubmann

12870

15.5.2001

Betrifft

Aufhebung des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut;
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.05.2001
Ltg.-**746/S-9-2001**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Seit der B-VG Novelle 1990, BGBl. Nr. 445/1990, liegt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG die Zuständigkeit hinsichtlich der Regelung der Anerkennung und Zulassung, sowie des Inverkehrbringens von Saatgut in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich beim Bund. Allfällige weitere Regelungen über die Verwendung von Saatgut liegen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG weiterhin in der Kompetenz der Länder, sofern diese Regelungen nicht in die Bundeskompetenz eingreifen. Mit § 77 Z. 13 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, wurden die §§ 1 Abs. 3, 2, 3 und 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich Nr. 6110-0 aufgehoben.

Mit § 77 Z. 14 Saatgutgesetz 1997 wurde die NÖ Saatgutverordnung 1990 aufgehoben.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen weder dem Bürger, noch dem Land und den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern

und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, Kosten.

Besonderer Teil:

Durch § 77 Z. 13 Saatgutgesetz 1997 wurden die §§ 1 Abs. 3, 2, 3 und 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut, Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich Nr. 6110-0 aufgehoben. Diese Teile stehen somit nicht mehr in Geltung. Aus diesem Grund ist auch jener Straftatbestand des § 5 leg. cit., der sich auf das Inverkehrbringen von Saatgut bezieht, obsolet.

In Geltung stehen seit Erlassung des Saatgutgesetzes 1997 somit lediglich die Abs. 1 und 2 der §§ 1 und 4, sowie die §§ 5 (Strafbestimmung) und 6 (Inkrafttreten).

§ 1 Abs. 1 und 2:

§ 1 Abs. 1 regelt, dass die Saatguterzeugung und –verwendung nur hinsichtlich jener Sorten zulässig ist, die landeskulturellen Wert besitzen. Abs. 2 leg. cit. definiert näher, was unter landeskulturellem Wert zu verstehen ist und legt damit den Rahmen für Verordnungen der Landesregierung, in denen zu definieren war, welche Sorten landeskulturellen Wert besitzen, fest. Durch § 77 Z. 13 Saatgutgesetz 1997 wurde § 1 Abs. 3, der die Grundlage für die NÖ Saatgutverordnung 1990 darstellt, mit der jene Sorten, die landeskulturellen Wert besitzen bestimmt wurden, aufgehoben. Die NÖ Saatgutverordnung 1990 wurde daher mit § 77 Z. 14 Saatgutgesetz 1997 aufgehoben. Weiters findet sich in § 50 Saatgutgesetz 1997 die Definition des landeskulturellen Wertes. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 2 sind daher obsolet.

Zu § 4 Abs. 1 und 2:

Nach § 7 Saatgutgesetz 1997 darf nur Saatgut in Verkehr gebracht werden, das anerkannt ist. Die Anerkennung wird vom Bund durchgeführt. Der Bund kontrolliert weiters unter anderem die Herstellung von Saatgut (vgl. z.B. § 17 Saatgutgesetz 1997) und regelt die Anerkennung von Versuchssaatgut (§ 28 leg.cit). Die Regelungen des § 4 Abs. 1 und 2 sind daher obsolet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung des Gesetzes über die Anerkennung und Verwendung von Saatgut der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung